

**Stiftung der Hedwig-Burgheim-Medaille
durch die Universitätsstadt Gießen
und
Richtlinien über ihre Verleihung
vom 20.12.1980¹⁾**

1. In Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um Verständigung und Verständnis zwischen den Menschen und im verpflichtenden Gedenken an die bis heute fortwirkende segensreiche Tätigkeit der Pädagogin Hedwig Burgheim, die von 1920 bis 1933 das Fröbel-Seminar (Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen) in Gießen leitete und im Jahre 1943 im Konzentrationslager Auschwitz einen gewaltsamen Tod fand, stiftet die Universitätsstadt Gießen die

„Hedwig-Burgheim-Medaille“.

2. Die Medaille soll in erster Linie an Personen aus dem mittelhessischen Raum, dem Wirkungsbereich Hedwig Burgheims, verliehen werden.
3. Die in Silber ausgeführte Medaille zeigt auf der Vorderseite eine Frauengestalt und vier Kinder mit der Umschrift „IN MEMORIAM HEDWIG BURGHEIM“ und der Inschrift „Für Verdienste um die Verständigung zwischen den Menschen“. Die Rückseite trägt die Umschrift „UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN“ und die Inschrift „HEDWIG BURGHEIM 1887 – 1943 LEITERIN DES FRÖBELSEMINARS IN GIESSEN VON 1920 – 1933“.
4. Die Medaille wird, beginnend ab 1999, alle zwei Jahre im Rahmen eines feierlichen Aktes vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen verliehen, und zwar möglichst am 28. August, dem Geburtstag Hedwig Burgheims.^{2), 3)} Über die Verleihung stellt der Magistrat eine Urkunde aus. Die Medaille und die verliehene Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Bei ihrem Tode verbleiben sie den Erben. Die Namen der Beliehenen werden in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt veröffentlicht.
5. Jedermann ist berechtigt, dem Magistrat Personen für die Ehrung vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen begründet sein. Der Magistrat gibt die bis vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlgremiums eingegangenen Vorschläge an ein Auswahlgremium weiter.²⁾ Das sechsköpfige Auswahlgremium besteht aus
 - a) einem Beauftragten des Magistrats der Universitätsstadt Gießen,
 - b) Herrn Rolf Kralovitz, einem Neffen von Frau Hedwig Burgheim, bzw. nach seinem Ableben einer von den Erben zu bestimmenden Person,
 - c) einem - von der Schulleitung zu benennenden - Vertreter der Fachschule für Sozialpädagogik an der Alice-Schule in Gießen,
 - d) einem Vertreter der jüdischen Gemeinde in Gießen,
 - e) je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde in Gießen.

Herr Rolf Kralovitz bzw. sein Nachfolger können sich durch eine Person ihres Vertrauens in dem Auswahlgremium vertreten lassen.

6. Das Auswahlgremium prüft die Vorschläge und benennt dem Magistrat jeweils die Person, der die Ehrung zuteil werden soll. Auf die Verleihung der Medaille besteht kein Rechtsanspruch.
7. Verlorengegangene Medaillen werden nicht ersetzt. Der Inhaber der Medaille ist berechtigt, auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 14.03.1981

²⁾ Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 3 geändert durch die 1. Änderung des Erlasses über die Stiftung der Hedwig-Burgheim-Medaille durch die Universitätsstadt Gießen und der Richtlinien über ihre Verleihung vom 24.06.1996.

³⁾ Nr. 4 Satz 1 geändert durch die 2. Änderung des Erlasses über die Stiftung der Hedwig-Burgheim-Medaille durch die Universitätsstadt Gießen und der Richtlinien über ihre Verleihung vom 11.01.1999.